



Antrag Nr. 6 zur Beiratstagung am 13. November 2010

Antrag: § 7 Ziffer 1 und 2 Melde- und Passwesen SHFV

Antragsteller: Präsidium SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 13.11.2010 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 7 Ziffer 1 und 2 Melde- und Passwesen wie folgt neu gefasst:

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwändungsersatz bis zu ~~€ 150,00~~ **€ 249,99** im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwändungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens ~~€ 150,00~~ **€ 250,00** monatlich erhält.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30.06.2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von € 150,00. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bestehenden Option.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben **für die gesamte Laufzeit des Vertrages** abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen, oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. **Darüber hinaus ist auf Anforderung des SHFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.**

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Ligen oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Lizenzspieler ist, wer durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem



Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dieses gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

Begründung:

Aufgrund der einstimmigen Beschlusslage des DFB-Bundestages zu Antrag Nr. 22 und 23 am 22. Oktober 2010 sind obige Änderungen in die allgemeingültigen Aussagen der DFB-Spielordnung eingeflossen und insofern von den Landesverbänden in ihren einschlägigen Regularien umzusetzen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2011 in Kraft.